

BESCHLUSSVORLAGE

TO-Freigabe am: 16.11.2012
BV-0213/2012
öffentlich

Amt:	Bau- und Serviceamt
Bearbeiter:	Hirche

Datum:	15.11.2012
Aktenzeichen:	63.6611

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Bauausschuss	03.12.2012							
Hauptausschuss	13.12.2012							
Gemeinderat	20.12.2012							
Ortschaftsrat Barleben	31.01.2013							

vom Mitwirkungsverbot nach §31 GO LSA betroffen:

Gegenstand der Vorlage:

Festlegung der Ortsdurchfahrtgrenze am Kreisverkehr B 189/Ebendorfer Straße, Entwurf zur Gestaltung der Mittelinsel

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Ortsdurchfahrtsgrenze in der Gemeinde Barleben und bestätigt den Entwurf der Vereinbarung zwischen der Landesstraßenbaubehörde Sachsen – Anhalt und der Gemeinde Barleben zur Gestaltung der Mittelinsel am Kreisverkehr B189 /L48/Ebendorfer Str./Lindenallee.

Keindorff

Siegel

Sachverhalt

1. Entwurf einer Vereinbarung zwischen der Landesstraßenbaubehörde Sachsen- Anhalt („Bund“) und der Gemeinde Barleben („Gemeinde“)

Der Ausbau des Kreisverkehrs an der B 189/L 48/Ebendorfer Str./Lindenallee wurde auf der Grundlage einer Kreuzungsvereinbarung zwischen dem Bund und der Gemeinde durchgeführt.

Dieser Kreisverkehr gehört im seinem Umfang komplett in die Baulastträgerschaft des Bundes. Dadurch bleibt auch die neu gestaltete Kreismittelinsel in der Baulast des Bundes. Mit der Gestaltung der Kreismittelinsel in Form der Skulptur „Drive“ erfolgt somit eine Sondernutzung durch die Gemeinde Barleben. Für die Gestaltung der Kreismittelinsel an der B 189/L 48/Ebendorfer Str./Lindenallee wurde ein Entwurf für eine Vereinbarung zwischen dem „Bund“ und der „Gemeinde“ erstellt. Dieser Entwurf der Vereinbarung ist der Beschlussvorlage als Anlage beigelegt.

2. Änderung der Ortsdurchfahrtsgrenze im Zuge von Landesstraßen in der Gemeinde Barleben

Der Kreisverkehr sowie die Kreismittelinsel befinden sich nach den momentanen Gegebenheiten außerhalb der Ortslage. Eine Kreismittelinsel kann nur bebaut werden, wenn sie innerhalb einer Ortsdurchfahrt liegt. Aus diesem Grund ist die Ortsdurchfahrtsgrenze am Kreisverkehr neu festzulegen.

Zur Festlegung der Ortsdurchfahrt an der Landesstraße L48 gab es einen Vorort-termin mit der Landesstraßenbaubehörde Sachsen- Anhalt.

Danach wurde auf der Grundlage des Straßengesetzes für das Land Sachsen- Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA Seite 334) zuletzt geändert durch § 115 Abs. 3 des Wassergesetzes für das Land Sachsen –Anhalt die Ortsdurchfahrtsgrenze im Zuge der Landesstraße L 48, in der Gemeinde Barleben in Zusammenarbeit mit dem Bund wie folgt festgelegt:

Aus Richtung Ebendorf kommend, vor dem Knoten B 189/ L48 – Kreisverkehr- Festlegung am Beginn des Grünstreifens neben der Fahrbahn(s. Foto). Die genaue Stationierungsangabe erfolgt nach Neueinmessung des Kreisverkehrs.

Die Neufestlegung der Ortsdurchfahrtsgrenze wird durch die Landesstraßenbaubehörde Sachsen- Anhalt im Regierungsblatt öffentlich bekannt gemacht. Für die Bekanntmachung ist die Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Gemeinde Barleben erforderlich.

Rechtsgrundlage:
Straßengesetz Land Sachsen- Anhalt
Bundesfernstraßengesetz
Ortsdurchfahrtrichtlinie

Finanzielle Auswirkungen

--	--

Kosten der Bearbeitung in EUR	«70,00 €»
-------------------------------	-----------

Kosten der Maßnahme

☐ JA ☒ NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluß/Kapitaldienst/Folgekosten oder kalkulatorische Kosten)
		Eigenanteil zogene	Objektbe- Einnahmen
		(i.d.R.= se/ Kreditbedarf)	(Zuschüsse/ Beiträge)
€	€	€	€

im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt	betreffende Buchungsstelle
☐ JA ☒ NEIN	☐ JA ☒ NEIN	

Anlagen

Foto Festsetzung Ortsdurchfahrtsgrenze
Entwurf der Vereinbarung Bund/Gemeinde